

STADT WETZLAR



Prüfbericht

**Jahresabschlusses zum 31.12.2012
Stadt Wetzlar**

STADT WETZLAR



**Magistrat der Stadt Wetzlar
Rechnungsprüfungsamt**

INHALT

1. Prüfungsauftrag	1
2. Gegenstand, Art und Umfang der Jahresabschlussprüfung	1
2.1 Gegenstand der Prüfung	1
2.2 Art und Umfang der Prüfung	2
3. Prüfungsvermerk	2
4. Schlussbemerkungen	4
5. Anlagen	4

1. Prüfungsauftrag

Nach §§ 128 und 131 Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ist der Jahresabschluss zum 31.12.2012 der Stadt Wetzlar durch das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Wetzlar darstellt und
- ob die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt Wetzlar vermitteln.

Über das Ergebnis der Prüfung erstatten wir gemäß § 128 Abs. 2 HGO den nachfolgenden Bericht.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Jahresabschlussprüfung

2.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen unseres gesetzlichen Auftrags haben wir den Jahresabschluss 2012 bestehend aus der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, geprüft.

Die Buchführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts nach den haushaltsrechtlichen und sonstigen einschlägigen Vorschriften sowie die uns erteilten Auskünfte und Nachweise liegen in der Verantwortung des Magistrates.

Die Jahresabschlussprüfung stellt keine Prüfung des gesamten Verwaltungshandelns dar. Die Kernaufgabe der Prüfungshandlungen war die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses, des Anhangs und des Rechenschaftsberichtes.

Die Grundlage unserer Prüfung war der von der Stadt Wetzlar mit dem Beschluss des Magistrats vom 02.03.2015 aufgestellte Jahresabschluss, Anhang und Rechenschaftsbericht. Die im Rahmen der Prüfung besprochenen Änderungen und Ergänzungen sind weitestgehend in dem diesem Bericht zugrundeliegenden Jahresabschluss mit Anhang und Rechenschaftsbericht eingeflossen.

2.2 Art und Umfang der Prüfung

Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere die Vorschriften der HGO, der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sowie der hierzu ergänzenden Vorschriften und Hinweise.

Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen wird,
- der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in Form und Inhalt den gesetzlichen Vorgaben entsprechend aufgestellt wurde und
- der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Wir haben mit der Durchführung der Prüfung die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH, Köln, beauftragt. Der Prüfungsbericht der Rödl & Partner GmbH ist als Anlage beigefügt.

Die Prüfung wurde so geplant, durchgeführt und von uns begleitet, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehlaussagen und Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung war zu beurteilen, ob Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Wetzlar vermitteln.

Neben der Prüfung des Jahresabschlusses wurden von uns verschiedene Sachverhalte im Rahmen der unterjährigen Prüfungen geprüft. Hierzu gehört u.a. die begleitende Prüfung von Auftragsvergaben und von Verwendungsnachweisen und die nach der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) durchzuführenden Kassenprüfungen.

3. Prüfungsvermerk

Die Rödl & Partner GmbH hat in ihrem Prüfungsbericht vom 08.09.2017 für den Jahresabschluss 2012 der Stadt Wetzlar folgenden uneingeschränkten kommunalen Prüfungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Vermögensrechnung (Bilanz) und Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Rechenschaftsbericht der Stadt Wetzlar für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung des Beschleunigungserlasses vom 30. Juli 2014 des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport liegen in der Verantwortung des Magistrats der Stadt Wetzlar. Die Aufgabe des Wirtschaftsprüfers ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach §§ 128, 131 Abs. 1 HGO und nach den Prüfungsleitlinien des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Magistrats der Stadt Wetzlar sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts. Wir sind der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss unter Berücksichtigung des Beschleunigungserlasses vom 30. Juli 2014 des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt.

Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt.“

Auf Grundlage der Prüfungsergebnisse der Rödl & Partner GmbH und unserer durch eigene Prüfungshandlungen gewonnenen Erkenntnisse kommen wir zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Den uneingeschränkten kommunalen Prüfungsvermerk der Rödl & Partner GmbH machen wir uns daher in vollem Umfang zu eigen.

Im Verlauf der Prüfung wurden keine Sachverhalte bekannt, die zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss sowie die Buchführung der Stadt Wetzlar nicht in allen wesentlichen Belangen den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Insbesondere haben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen doloser Handlungen im Prüfungszeitraum ergeben.

4. Schlussbemerkungen

Der Jahresabschluss ist gemäß § 113 HGO zusammen mit dem vorliegenden Bericht des Rechnungsprüfungsamtes (einschließlich der Anlage) der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über den Jahresabschluss ist gemäß § 114 Abs. 2 HGO öffentlich bekannt zu machen und mit dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

5. Anlagen

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Wetzlar zum 31.12.2012 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH, Köln, vom 08.09.2017

Wetzlar, 13.10.2017



Buß
Prüfer



Seibert
Leiter Rechnungsprüfungsamt

Magistrat der Stadt Wetzlar
Rechnungsprüfungsamt
Ernst-Leitz-Str. 46
35578 Wetzlar

Telefon: 06441 99-1400
Telefax: 06441 99-1404
E-Mail: rechnungspruefungsamt@wetzlar.de